

Renaturierungen von Kleingewässern/Hohlformen in der Agrarlandschaft:

FAQ für Projektträger

(Stand 16.05.2023)

Was ist bei der Auswahl der Projekte grundsätzlich zu beachten?

Kleingewässerrevitalisierungen sind mögliche Maßnahmen für Artenerhalt und Struktureichtum in der Landschaft, insbesondere für den Amphibienschutz.

Andere Maßnahmen wie die Stilllegung von Entwässerungen oder die Neuanlage von Kleingewässern können ebenfalls diesem Zweck dienen.

Durch die Revitalisierung von Hohlformen mit vorwiegend mineralischen Sedimenten lassen sich die Zielkonflikte mit den Anforderungen des Boden- und Klimaschutzes reduzieren.

Geschützte Biotope der Moore oder Pioniergewässer sind in der Regel von Kleingewässersanierungen auszuschließen.

Wegen der umfangreichen Vorprüfungen ist es sinnvoll, mehrere Gewässer entlang eines Biotopverbundes und in einem hydrologischen System zu beantragen. Bei der Auswahl der Projekte sind bei gleicher Eignung größere Gewässer und Gewässerkomplexe kleineren und isoliert liegenden Gewässern vorzuziehen.

Welche anderen ökologischen Belange sind bei der Auswahl der Projekte zu beachten?

Insbesondere Natura 2000, Artenschutz, Biotopschutz, Bodenschutz oder Klimaschutz können von einer solchen Maßnahme betroffen sein. Daher ist eine Abwägung zwingend erforderlich (siehe Anlage Checkliste HIER). Diese ist durch den Vorhabensträger vorzubereiten und entsprechend den rechtlichen Anforderungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften in den Antragsunterlagen darzulegen.

Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden?

In den folgenden Antworten werden Hinweise gegeben, die regelmäßig relevant sein sollten. Darüber hinaus können weitere Vorschriften einschlägig sein. Dies kann nur im konkreten Einzelfall festgestellt werden. Rechtlich vorgeschriebene behördliche Genehmigungen sind einzuholen sowie das jeweils geltende Fachrecht einzuhalten.

Welche naturschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten?

Insbesondere folgende naturschutzrechtliche Belange können – auch bei einer Naturschutzmaßnahme - betroffen sein und sind entsprechend abzu prüfen.

- Natura 2000 (FFH, SPA), Ist die Maßnahme in der FFH-Managementplanung vorgesehen?
- Nationale Schutzgebiete (NSG, LSG)
- Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG
- gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)
- Eingriffsregelung (§ 14 ff BNatSchG)
- Besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Was ist naturschutzfachlich besonders zu beachten?

- Datenerhebung Arten und Biotope, Wasserstand, Aufnahme des Pflanzenbestandes vor Ort und Abfrage der Arten bei LfU N (v.a. Amphibien, Reptilien, Insekten, Mollusken, Flora, Brutvögel unter artdaten@lfu.brandenburg.de) und UNB
- Beteiligung der ggf. betroffenen Verwaltung der Nationalen Naturlandschaft bzgl. regionaler weiterer Informationen und Daten
- Der Ist-Zustand (rezente Wasserstandsdynamik, Stratigrafie, Luftbilder) ist im Vorfeld zu erheben.
- Zielkonflikte im Biotop- und Artenschutz (z. B. Amphibien, Brutvögel, Kleinkrebse, Vegetation, Insekten) sind im Vorfeld aufzuzeigen, Lösungen sind zu erarbeiten und der rechtliche Lösungsweg ist vorzubereiten (s.o. naturschutzrechtliche Vorschriften)
- Die Lebensstättenfunktion (z. B. Fortpflanzungs- oder Überwinterungshabitat) ist bei der zeitlichen Planung der Maßnahme zu berücksichtigen.
- Besonnte Ufer- und Flachwasserzonen sind anzulegen (Bsp: Wurzelstockentfernung bei Weiden).
- Hohlformen mit bekannten oder zu vermutenden Vorkommen von besonders gefährdeten Überflutungs-, Zwergbinsen- und anderen Pioniergesellschaften (Daten zu bekannten Vorkommen werden bereitgestellt) bedürfen vor Revitalisierung der besonderen Planung. Ihr unmittelbares Umfeld ist, soweit bisher in Ackernutzung, ackerfähig zu belassen und vorrangig in extensive Ackernutzung zu überführen. Vollständige Sedimententnahmen und beckenartige Eintiefungen der zentralen Gewässer sind hier besonders zu prüfen und ggf. zu beschränken oder anzupassen.
- Ökologische Baubegleitung auf der Basis von Bestandserhebungen und Bedarf nach Einschätzung der NNL, Natura 2000-Teams oder uNB, mit Dokumentation
- Eine Erfolgskontrolle nach Abschluss der Maßnahme in Bezug auf Wasserstandsdynamik (nach Abschluss der Bauarbeiten möglichst Pegel setzen), Amphibien, Reptilien, Wasserqualität, ggf. submerser Vegetation ist zu beauftragen,
- Empfehlung eines 3-5 jährigen Monitoring, bei größeren Sanierungsvorhaben exemplarisch

Was ist hydrologisch besonders zu beachten?

- Vorhandene Fließgewässer oder Gräben, Entwässerungssysteme/Drainagen recherchieren, Prüfung der Wasserstandssicherung durch Rückbau von Gräben und Drainagen, Staumaßnahmen, Bau von Sohlschwellen (immer vorrangig vor Sedimententnahmen)
- Betrachtung des Wasserhaushalts des betroffenen Kleingewässers (Einzugsgebiet, Schichtenwasser, Grundwasser) –ggf. Nivellement, hydrologisches Gutachten
- Prüfung, welche Sedimente bzw. Substrate entnommen werden sollen (zur Feststellung sind Bodenprofile bzw. stratigraphische Darstellungen erforderlich)
- Sind Gewässerrandstreifen zur Abpufferung gegenüber stofflichen Einträgen aus landwirtschaftlichen Flächen vorhanden oder ist eine Anlage möglich?
- Soweit das Kleingewässer an das umliegende Gewässernetz angebunden ist, ist eine mögliche Betroffenheit von wasserwirtschaftlichen Belangen zu prüfen. Hierzu siehe die Hinweise der OWB zu wasserrechtlichen Vorhaben unter <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrecht-genehmigungsverfahren/> mit Hinweisen zu den Antragsunterlagen, einer Arbeitshilfe, der Anlage 1 sowie dem Anhang A

Was ist zum Bodenschutz besonders zu beachten?

- Charakterisierung der Ablagerungen/Sedimente: handelt es sich um natürlich gewachsene Ablagerungen (Mudden, Torfe) oder eingetragene Ablagerungen (siehe auch Moorkarte des LBGR im Geoportal Brandenburg)? Bei Vorhandensein organischer Böden ist eine Untersuchung und Klassifizierung nach TGL 24300 durchzuführen.

- Vor der Entnahme von Sedimenten erfolgt eine Prüfung nach bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften¹: Gutachten mit chemischer Analyse inkl. Entnahmeprotokoll und Mengenangaben
- Organische Sedimente (Moorböden, Mudden, Anmoorige Böden) bei Erreichen eines klimaschutzrelevanten Umfangs (Mengenanteile im gesamten Landschaftsraum betrachten) nicht entnehmen. Die Klimaschutzrelevanz ist im Einzelfall zu prüfen und mit den naturschutzfachlichen Zielen abzuwägen.
- Keine Entnahme von nicht oder wenig zersetzten Torfen (nicht zutreffend bei Flachabtorfungen für umgehenden Nasseinbau)
- Aufbringung des Materials auf Flächen nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (§12, §7, §9), dabei auch Cross Compliance beachten (Kontrolle und Dokumentation durch Bauaufsicht)

Was ist für das Abfallrecht besonders zu beachten?

- Baggergut, sofern es nicht im unmittelbaren Umfeld des Aushubs (Uferbereich) aufgebracht wird, ist Abfall nach § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Eine Aufbringung im Uferbereich darf nur im Einklang mit weiteren Rechtsverordnungen (Bodenschutz, Naturschutz) erfolgen.
- Die fachgerechte Deklaration und Entsorgung von Abfällen liegt in der Verantwortung des Erzeugers und Besitzers von Abfällen, hier im Regelfall der Maßnahmenträger.
- Das Baggergut ist nach chemischer Analyse gemäß Abfallverzeichnisverordnung zu deklarieren und einem Abfallschlüssel 17 05 05* (enthält gefährliche Stoffe) oder 17 05 06 (nicht gefährlich) zuzuordnen.
- Für Erzeuger nicht gefährlicher Abfälle wird die Entsorgung/ Verwertung der Abfälle in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB) des jeweiligen Landkreises oder kreisfreien Stadt empfohlen.
- Sollte die Deklaration das Vorliegen eines gefährlichen Abfalls ergeben, sind sofort die untere Bodenschutzbehörde und die untere Wasserbehörde zu verständigen.

Was ist zum Moor-/ Klimaschutz besonders zu beachten?

- bei Hohlformen mit Torfschichten sind die Anforderungen des Boden- bzw. Moorschutzes zu beachten
- Moorsubstrate und deren Erhalt müssen bei Vorhaben erkannt (Sediment-/ Bodenanalyse) und in Wert gesetzt werden (Lebensraum, C-Speicher, Archivfunktion)
- Bei jedem Vorhaben sind alle Möglichkeiten zu nutzen, organische Substrate zu erhalten.
- Gibt es keine Möglichkeit, die Moorzehrerhöhung zu vermeiden, ist eine Abwägung zwischen Moorschutz und anderen Zielen begründet vorzubereiten.
- Das freie (exponierte) Aufbringen organischen Aushubs auf Bodenoberflächen, vor allem exponierte Zwischenlagerungen von organischem Aushub im Sommer ist zu vermeiden. Die Verbringung organischer Substrate erfolgt unter Bedingungen, die eine geringstmögliche Zehrerhöhung aufweisen. Dazu gehört auch die Nasseinlagerung organischer Materialien im Nahbereich.
- Neues Torfwachstum nach Abtorfungsmaßnahmen ist keine Kompensation.

¹ Zurzeit erfolgt eine grundlegende Neuordnung der boden- und abfallrechtlichen Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und Landesebene. Das novellierte neue Bodenschutz- und Abfallrecht (Mantelverordnung aus Ersatzbaustoffverordnung sowie novellierter Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) soll ab 08/2023 gelten und wird das bisherige Landesrecht (einschließlich der bisherigen Baggergutrichtlinie des Landes Brandenburg) ersetzen.